Satzung

Förderverein für das Haus für Kinder St. Andreas Eching

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für das Haus für Kinder St. Andreas Eching". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Eching im Landkreis Freising.

II. Zweck

1. Ziel des Vereins ist die finanzielle, ideelle oder persönliche Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des *Haus für Kinder St. Andreas* (Danziger Str. 9, 85386 Eching).
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kindern in der Einrichtung
    - Ergänzung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung durch Geld- und Sachspenden. Anschaffungen aus Mitteln des Fördervereins und Sachspenden gehen mit Übergabe an die Einrichtung in das Eigentum der Einrichtung über
    - Organisation und Unterstützung der Einrichtung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen für Eltern, Kinder und am Wohl der Kinder Interessierte
    - Unterstützung der Einrichtung bei der Profilierung und der Pflege ihrer Traditionen sowie der Verwirklichung ihrer pädagogischen Konzepte
    - Unterstützung bedürftiger Kinder und ihrer Familien in der Einrichtung in Bezug auf Aktivitäten, die durch die Einrichtung oder den Verein durchgeführt werden
    - Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung
3. Nicht zu den Aufgaben des Vereins gehören die unmittelbaren Aufgaben des Trägers der Einrichtung.

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Der Verein kann, zur Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks, auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

IV. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2022.

V. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder volljährige Anghörige des Haus für Kinder St. Andreas in Eching werden. Dies umfasst sowohl die dauerhaft und fest Beschäftigten wie auch die Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder.
3. Fördermitglieder kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Vereinszielen verpflichtet fühlt und den Verein mittels Förderbeiträgen unterstützen möchte. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft kann auf besonders begründeten Antrag hin ruhen.
6. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen),
   b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
   c) durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich durch den Vorstand zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über eine Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

9. Eine Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahme des Kandidaten zu erwerben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.

VI. Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungsprüfer.

VII. Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den Stellvertreter einzelvertretungsberechtigt vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich für den Verein.
5. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds muss eine Vorstandssitzung innerhalb eines Monats einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte eines Geschäftsführers bedienen, der als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB handelt. Diese Tätigkeit wird nicht vergütet. Die Einstellung bzw. Berufung eines Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Dem Geschäftsführer obliegt die verantwortliche Leitung des gesamten Betriebs auf dem kaufmännischen Sektor. Er hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und der Vereinssatzung zu führen und hierbei die ihm vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen zu befolgen. Er ist als besonderer Vertreter in das Vereinsregister einzutragen.
8. Der Vorstand kann die verantwortliche Durchführung von Vereinsaktivitäten an Vereinsmitglieder und an Dritte delegieren. Diese sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie die Bestätigung eines etwaigen Geschäftsführers,
- Festsetzung der Beitragsordnung,
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlussvorschläge gelten als angenommen, wenn ihnen mindestens die Hälfte der Anwesenden zustimmen; Satzungsänderungen – auch des Vereinszwecks – bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Vereinsauflösung bei einer eigens hierzu einberufenden Mitgliederversammlung einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (in Form eines Beschlussprotokolls) aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

IX. Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

1. Das Rechnungswesen des Vereins ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung einzurichten.
2. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen.
3. Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diesen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

X. Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Spenden, den Beiträgen seiner Mitglieder, den Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen und Stiftungen sowie etwaigen Fördermitteln Dritter.
2. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren jährliche Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Eine Beitragsordnung bleibt in Kraft bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt wird. Bis zum Beschluss der ersten Beitragsordnung, sind keine Beiträge zu leisten.
3. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur zu Zwecken ansammeln, die durch

den Zweck des Vereins bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

4. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

XI. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Franziskus in Neufahrn mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Kinderbetreuung in Eching (Gemeindeteil Eching) einzusetzen.

XII. Beschluss der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1.12.2022 verabschiedet.

Eching, 1.12.2022